

**Nutzungs- und Entgeltordnung
für die Dorfgemeinschaftsanlage und
Räumlichkeiten im Rathaus der Gemeinde Sande**

§ 1 Zweck und Nutzung

- (1) Die Gemeinde Sande ist Eigentümerin der Dorfgemeinschaftsanlage Cäciliengroden und stellt diese sowie ausgewählte Räumlichkeiten im Rathaus für das örtliche Gemeinschaftsleben zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungen dienen insbesondere:
 - a. der Förderung des Gemeinschaftslebens der Vereine, Verbände, Institutionen und Organisationen,
 - b. der Durchführung kultureller Veranstaltungen, Tagungen und Ausstellungen,
 - c. gemeinnützigen, jugendfördernden und politischen Zwecken,
 - d. privaten und gewerblichen Veranstaltungen.
- (3) Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 a-c haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 d.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen. Die Gemeinde entscheidet nach Verfügbarkeit und Zweck nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Gemeinde behält sich vor, Nutzungen abzulehnen.

§ 2 Vergabe der Räume

- (1) Die Vergabe jeglicher Räume erfolgt über einen zentralen Terminplan der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Räume im Rathaus werden grundsätzlich nur für Sitzungen, Besprechungen, Informations- oder Bürgerveranstaltungen (oder vergleichbare Zwecke) überlassen. Private Feiern sind im Rathaus ausgeschlossen.
- (3) Für innerhalb der Gemeinde ansässige bzw. wohnende Vereine, Organisationen, Personen oder sonstige Veranstalter (örtliche Nutzer) besteht grundsätzlich Vorrang gegenüber auswärtigen Nutzern. Als „auswärtig“ gelten Nutzer, die keinen Hauptwohnsitz bzw. keinen Sitz in Sande haben.
- (4) Die Vergabe richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung sowie nach Bedeutung der Anmeldung.
Vorrang haben:
 1. Veranstaltungen der Gemeinde Sande,
 2. Entgeltfreie Nutzungen nach § 3 Abs. 4.
 3. Sonstige Nutzungen

- (5) Die Nutzung ist spätestens 14 Tage vorher bei der Gemeinde schriftlich oder elektronisch zu beantragen (per Antragsvordruck der Gemeinde) unter Angabe von Anlass, Datum, Nutzungszeiten (inkl. evtl. nötigem Auf- und Abbau), Teilnehmerzahl, gewünschte Räume sowie verantwortlicher, während der Veranstaltung auch anwesender Aufsichtspersonen (mind. 18 Jahre alt).
- (6) Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden (z.B. bzgl. Brandschutz, Bestuhlung, Reinigung etc.).
Erst mit schriftlicher Zusage der Gemeinde besteht ein Anspruch auf Nutzung.
- (7) Mit der Antragstellung erkennt der Nutzer diese Ordnung an.

§ 3 Nutzungsentgelte

Übersicht der Nutzungsentgelte: siehe Anlage 1

- (1) Für jede Veranstaltung bzw. Nutzung wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Im Einzelfall kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.
Wenn nicht anders festgelegt (siehe § 3 Abs. 4 und 5), gilt folgendes Nutzungsentgelt pro Veranstaltungstag:

1. Saal / Ratssaal	250,00 €
2. Halber Saal / Sozialtrakt / Sitzungszimmer	125,00 €
3. Je Gruppenraum DGH	50,00 €
4. Küche DGH oder Sozialtrakt/Sitzungszimmer	15,00 €
- (2) Für auswärtige Nutzer wird zu den vorstehenden Beträgen ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben.
- (3) Für eine Nutzung von Freitag bis Sonntag oder über Feiertage wird ein zusätzlicher Zuschlag von 25 v.H. erhoben bei auswärtigen Nutzern sowie ein Zuschlag von 10 v.H. bei örtlichen Nutzern.
- (4) Für die Durchführung der Arbeit von Vereinen und Organisationen aus dem Gemeindegebiet ist die Nutzung für die damit zusammenhängenden Sitzungen und Zusammenkünfte entgeltfrei, wenn die Veranstaltung überwiegend nicht kommerzielle Zwecke verfolgt.
- (5) Für die im Gemeindegebiet ansässigen Bürger ist bei Nutzung der Einrichtungen für gesellschaftliche, kulturelle, soziale, sportliche, bildungsbezogene oder sonstige gemeinwohlorientierte Zwecke ein um 90 v.H. vermindertes Nutzungsentgelt zu zahlen (Nutzung der Küche entgeltfrei), wenn die Veranstaltung überwiegend nicht kommerzielle Zwecke verfolgt.
- (6) Neben dem Nutzungsentgelt kann die Gemeinde eine Kautions in Höhe von 200€ verlangen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten unter Abzug eines eventuellen Schadensersatzbetrages und evtl. zusätzlich anfallender Reinigungskosten wieder ausgezahlt.

- (7) Nutzungsentgelte und ggf. Kautions sind spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen. Ohne eingegangene Zahlung kann die Genehmigung durch die Gemeinde widerrufen werden.
- (8) Grds. unberührt bleiben etwaige Ersatzansprüche für Schäden sowie Kosten für Sonderreinigung, Schlüsselverlust oder außergewöhnliche Inanspruchnahme, auch bei entgeltfreien Nutzungen.
- (9) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelungen die Gemeinde künftig umsatzsteuerpflichtig wird, ist zusätzlich zu den jeweiligen Entgelten gemäß §§ 3 und 4 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß des jeweils geltenden Satzes zu entrichten. Diese wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen.

§ 4 Rücktritt/Stornierung

- (1) Bei Stornierung entgeltpflichtiger Veranstaltungen werden
 - a. bis zum 21. Tag vor der geplanten Nutzung 25 v.H.
 - b. bis zum 7. Tag vor der geplanten Nutzung 50 v.H.
 - c. bei weniger als 7 Tagen vor der geplanten Nutzung 100 v.H.des Nutzungsentgelts berechnet.

Bei Stornierung einer entgeltfreien Veranstaltung wird bis 3 Tage vor der geplanten Nutzung kein Entgelt berechnet. Danach wird eine Entschädigungspauschale von 10€ erhoben.

- (2) Die Gemeinde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a. zwischen dem beabsichtigten Programm und der nach dem Mietvertrag angekündigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung eintritt,
 - b. das Nutzungsentgelt und eine ggf. vereinbarte Kautions nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet worden sind,
 - c. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung erwarten lassen,
 - d. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 5 Organisation/Pflichten/Reinigung

- (1) Die Schlüsselgewalt obliegt der Gemeinde. Zur Verfügung gestellte Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
Veränderungen an Einrichtung oder Technik der Räumlichkeiten dürfen nur in Absprache mit der Gemeinde vorgenommen werden.
Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass keine Schäden entstehen.
Nach Ende der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand der Räume unverzüglich wiederherzustellen sowie eine Grobreinigung vorzunehmen.
- (2) Alle benutzten Räume sind besenrein zu übergeben. Benutztes Geschirr ist abzuwaschen und zurückzustellen. Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen (es stehen keine Abfallbehälter vor Ort zur Verfügung). Dies gilt auch für den Außenbereich (z.B. Zigarettenkippen).

- (3) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb des Hauses nicht gestört wird und eventuelle Veranstaltungen in anderen Räumen nicht gestört werden.
- (4) Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten (z.B. Jugendschutz, Lärmschutz, Brandschutz). Nach 22 Uhr ist die Lautstärke so zu regulieren, dass Anlieger keinen Anstoß nehmen können. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind vom Nutzer zu tragen.
- (5) Nach Ende der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu schließen sowie das Licht auszuschalten.
- (6) Mit dem gesamten Mobiliar und Inventar ist sorgsam umzugehen. Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen sowie für Schadenersatzansprüche seiner Besucher haftet der Nutzer. Dies gilt nicht für Ansprüche, die aus der Verletzung der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflichten abzuleiten sind. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden.
- (7) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
- (8) Die Gemeinde Sande übt als Eigentümerin der Gebäude das Hausrecht gegenüber den Nutzern aus, gegenüber den Besuchern übt der Nutzer ein Hausrecht gemäß Versammlungsgesetz aus.
- (9) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung können Nutzer zeitweise oder dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung des Nutzungsantrages und zur Durchführung des Nutzungsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige „Nutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftsanlage Cäciliengroden“ sowie die bisherige „Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftsanlage Cäciliengroden und Räumlichkeiten des Rathauses Sande.“

26452 Sande, den 25.06.2026

Anhang 1

Nutzungsentgelte nach § 3

	Saal/Ratssaal	Halber Saal/ Sozialtrakt/ Sitzungszimmer	Je Gruppenraum DGH Cäci	Küche DGH oder Sozialtrakt/ Sitzungszimmer
Normale Nutzung und kommerzielle Nutzung örtlicher Nutzer	250,00 €	125,00 €	50,00 €	15,00 €
Montag - Donnerstag				
Normale Nutzung und kommerzielle Nutzung örtlicher Nutzer	312,50 €	151,25 €	72,50 €	18,75 €
Freitag - Sonntag + Feiertag				
Nutzung durch auswärtige Nutzer	500,00 €	250,00 €	100,00 €	30,00 €
Montag - Donnerstag				
Nutzung durch auswärtige Nutzer	625,00 €	312,50 €	125,00 €	37,50 €
Freitag - Sonntag + Feiertag				
Nutzung durch Sander Vereine + Organisationen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gemeinwohlorientierte Nutzung örtlicher Nutzer	25,00 €	12,50 €	5,00 €	0,00 €
Montag - Donnerstag				
Gemeinwohlorientierte Nutzung örtlicher Nutzer	31,25 €	15,75 €	6,25 €	0,00 €
Freitag - Sonntag + Feiertag				